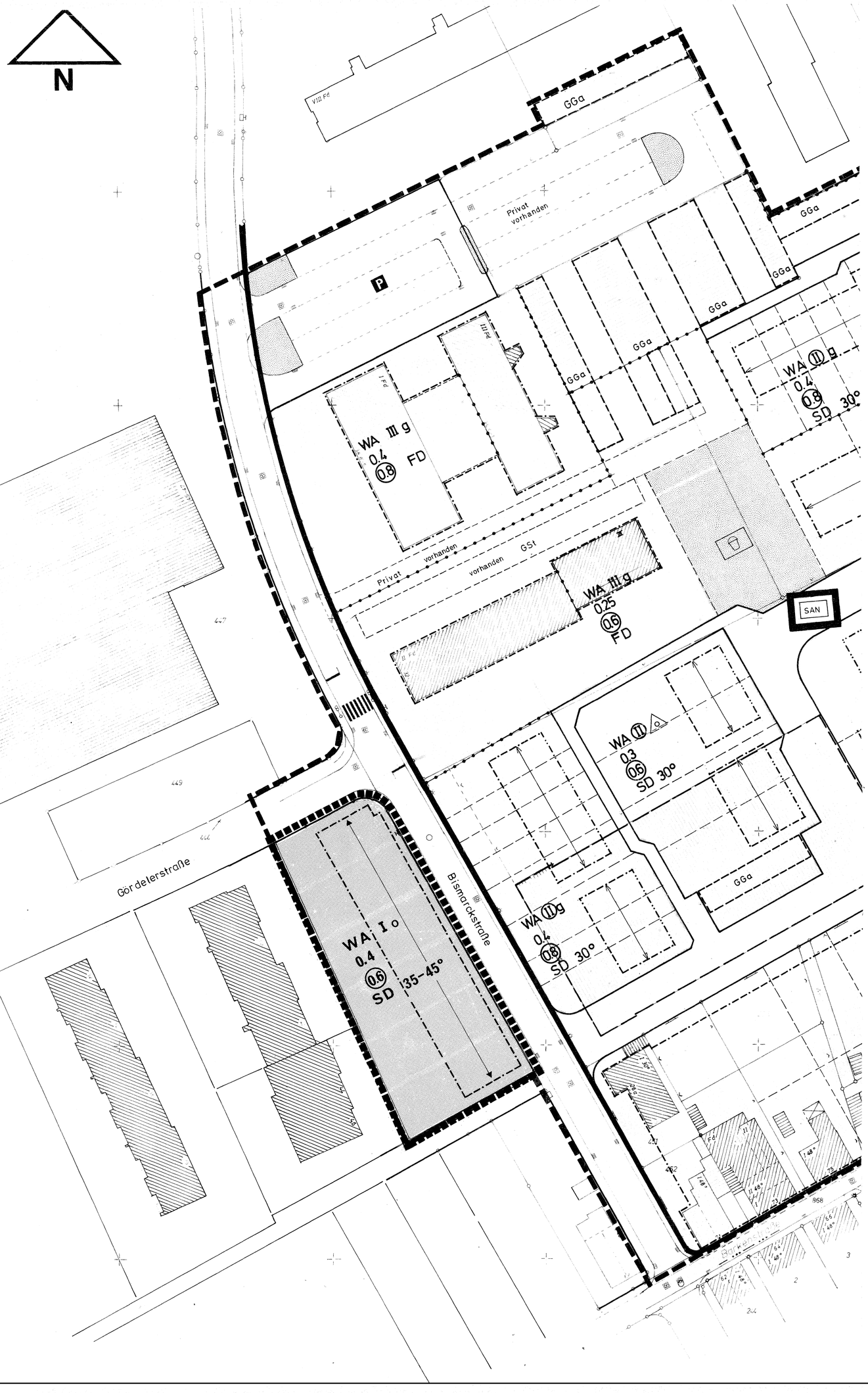

Festsetzungen

1. Festsetzungen gem. § 9 B Bau G

1.1 Art der baulichen Nutzung

WA	Allgemeines Wohngebiet

1.2 Maß der baulichen Nutzung

I	Anzahl der Vollgeschosse
0.4	Grundflächenzahl
(0.6)	Geschoßflächenzahl

Gemäß § 17(10) Bau NVO sind im Geltungsbereich der 2. Änderung die nach § 17(1) Bau NVO zulässigen Höchstwerte der Geschoßflächenzahl überschritten. (Siehe auch Begründung zur Planänderung)

1.3 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

o	Offene Bauweise
---·---	Baugrenze

1.4 Flächen für den Gemeinbedarf

1.5 Verkehrsflächen

———	Straßenbegrenzungslinie

1.6 Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen

1.7 Grünflächen

1.8 Pflanz- und Erhaltungsgebote

1.9 Sonstige Festsetzungen

▬ ▬ ▬	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
▬▬▬▬	Abgrenzung des Änderungsbereiches
SD	Satteldach
35 – 45°	Dachneigung

Nach § 23 (5) Bau NVO in Verb. mit § 9 (1) Nr. 10 B Bau G sind Nebenanlagen jeglicher Art in einem Abstand bis zu 2m entlang der westl. Grundstücksgrenze unzulässig.

Ausnahmsweise können Nebenanlagen in diesem Bereich zugelassen werden, wenn sämtliche Grundstücksnachbarn ihr Einverständnis hierzu erklären.

2. Bauordnungsrechtl. Gestaltungsfestsetzungen gem. § 9 (4) B Bau G in Verbindung mit § 81 (4) Bau O N W

1. Dachgauben sind zulässig
2. Die Festsetzungen des rechtsverbindl. Bebauungsplanes Nr. 81 gelten für den Änderungsbereich uneingeschränkt weiter, soweit sie nicht durch diese Änderungsfestsetzungen ersetzt werden.

Nachrichtliche Übernahmen und Bestandsdarstellungen gem. § 9 (4) B Bau G

Kartengrundlage: Messungszahlen und Katasterkarten.
Die Eignung der Planunterlage (im Hinblick auf Inhalt und Zweck) und die eindeutige Festlegung des Planinhaltes werden bescheinigt.

Greven, den 11.02.1985
Lüske
Vermessungsrat

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes (B Bau G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (B GBl I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz am 6.7.1979 (B G Bl. I S. 949) mit den Festsetzungen des § 30 B Bau G durch Beschluss des Rates der Stadt Greven vom 27.02.1985 aufgestellt worden.

Helmig, Bürgermeister — Brehme, Ratsherr — Gringel, Schriftführer

Der Beschluß zur Aufstellung des vorstehenden Planes wurde ortsüblich gemäß §§ 4 u. 37 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Bekanntmachung der Neufassung vom 1.10.1979 (GV NW S. 594/ SGV NW 2023) im Amtsblatt der Stadt Greven Nr. 7 / 1985, Erscheinungstag 01.04.1985 bekannt gemacht.

Greven, den 02.04.1985
Der Stadtdirektor
i. A. Hannemann

Es wird bestätigt, daß die Bürgerbeteiligung gemäß § 2a B Bau G in der vom Rat der Stadt Greven am 8.3.1977 beschlossenen Form am 22./23.05.1985 stattgefunden hat.

Greven, den 24.05.1985 Techn. Beigeordneter Delklock

Gemäß § 2a IV B Bau G hat der Rat der Stadt Greven am ..... von der Bürgerbeteiligung abgesehen.

Greven, den ..... Techn. Beigeordneter

Dieser Plan nebst textlicher Ergänzung und Begründung wurde im Entwurf gemäß § 2a. Abs. 6 B Bau G in der Sitzung des Rates der Stadt Greven am 16.4.1986 angenommen.
Die Offenlegung wurde angeordnet.

Helmig, Bürgermeister — Röwemeier, Ratsherr — Schriftführer

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Greven vom 16.04.1986 hat dieser Plan nebst textlicher Ergänzung und Begründung im Entwurf gemäß § 2a Abs. 6 B Bau G in der Zeit vom 02.06.86 bis 02.07.86 offengelegen.

Der Stadtdirektor
i.A. Hannemann

Dieser Bebauungsplan einschl. der baugestalterischen Festsetzungen wurde vom Rat der Stadt Greven am 17.12.1986 beschlossen.

Helmig, Bürgermeister — Strotmann, Ratsherr — Gringel, Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 B Bau G mit Verfügung vom 20.02.87 genehmigt worden.

Münster, den 20.02.1987
Az.: 35.2.1 - 52o4
Der Regierungspräsident
i.A. Fehmer
Oberregierungsbaurat

Die auf dem Bebauungsplan enthaltene Gestaltungssatzung wurde vom Rat der Stadt Greven am ..... gemäß § 81 Abs 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Landesbauordnung, (Bau O NW) vom 26.6.1984 (GV NW S. 419, ber. S. 532) geändert durch Gesetz vom 18.12.1984 (GV NW S. 803/ SGV NW 232) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 des B Bau G i.d.F der Bekanntmachung vom 18.8.1979 (B GBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz am 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) beschlossen.

Bürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Dieser Plan liegt gemäß § 12 B Bau G mit Begründung seit dem 26.03.87 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Genehmigung für den Bebauungsplan und die Gestaltungssatzung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind im Amtsblatt der Stadt Greven, Nr. 6 / 87, Erscheinungstag 26.03.87, ortsüblich bekannt gemacht worden. Ebenso erging ein Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 44c Abs. 1 Satz 1u. 2 und Abs. 2 und § 155a B Bau G sowie auf § 4 Abs. 6 GO NW. Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Plan rechtsverbindlich.
Greven, den 26.03.1987
Helmig
Bürgermeister

STADT GREVEN

Bebauungsplan - Nr. 8.1
Marktesch II / Hansaviertel
2. Änderung

Aufgestellt durch das Planungsamt der Stadt Greven
Greven, den 27.02.1985

Maßstab 1:500